

Hinweise zur „Ertragsmesszahl“

Sie benötigen die Ertragsmesszahl, wenn Sie eine Feststellungserklärung für land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz (sog. **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft**) abzugeben haben **und** dieser Grundbesitz ganz oder teilweise wie folgt genutzt wird:

- Landwirtschaftliche Nutzung
und / oder
- *Saatzucht*
und / oder
- Kurzumtriebsplantagen.

Die Ertragsmesszahl drückt die natürliche Ertragsfähigkeit einer Fläche aus. Bei landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wird deren Wert durch die Fähigkeit beeinflusst, natürliche Erträge hervorzubringen. Die Ertragsfähigkeit wird bei der sog. Bodenschätzung bestimmt.

Je ertragsfähiger der Boden ist, desto höherwertiger ist dieser für eine landwirtschaftliche Nutzung und desto höher ist die sog. Wertzahl, die bei der Bodenschätzung vergeben wird. Diese Wertzahl wird mit der dazugehörigen Fläche des Flurstücks in Ar multipliziert. Das Ergebnis stellt die Ertragsmesszahl dar.

Weitere Hinweise finden Sie [hier](#).